| Firma:      | **Betriebsanweisung**gemäß §§ 4, 9, 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 3 VSG 1.1 |
| --- | --- |
| **Tiefsilo** |
| **Gefahren für den Menschen** |
| * Absturzgefahr
* Erstickungsgefahr / Vergiftungsgefahr
* Gefahr durch bewegte Kranteile / herabfallende Last
 | gelbes Dreieck, schwarz umrandet mit schwarzem AusrufezeichenVerbotszeichen für FeuerMensch mit Kletterausrüstung  beim AbseilenMensch streckt Hand abwehrend  nach vorn |
|  **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** |
| * Tiefsilos müssen in jedem Betriebszustand gegen Hineinstürzen gesichert sein. Eine Folienhaube ist kein Absturzschutz. Absenkbare oder schwenkbare Absturzsicherungen müssen nach jeder Befüllung wieder in Schutzstellung gebracht werden.
* An der Tiefsiloanlage dürfen nur unterwiesene Personen arbeiten.
* Arbeiten bei Absturzgefahr am und beim Einstieg ins Tiefsilo nur zu zweit durchführen.
* Bei allen Arbeiten im Umfeld der Tiefsiloanlage ist für ausreichende Belüftung zu sorgen, z. B.Türen und Tore öffnen.
* In regelmäßigen Abständen und vor jeder Verwendung ist eine Funktions- und Sichtkontrolle auf betriebssicheren Zustand des Silogebläses und des Schlauches durchzuführen.
* Tiefsilo vor und während des Besteigens belüften, zeitlichen Vorlauf (mind. 30 Minuten) und ausreichenden Luftstrom beachten! Im befüllten Silo wird ständig Gärgas nachgebildet. Beim Belüften Türen und Tore öffnen!
* Ggf. vor Beginn und während der Arbeiten am Tiefsilo die Konzentrationen an gesundheitsschädlichen Gasen (z. B. CO2, Stickoxide) in und um das Silo überwachen.
	+ Eine Lichtprobe mit Kerze ist KEIN sicheres Verfahren zur Beurteilung der Luftqualität.
* Personen sind mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz und mit Höhensicherungsgerät bei Tätigkeiten mit Absturzgefahr (z. B. Einsteigen, ggf. Abdecken des Silos etc.) zu sichern. Eine zweite Person überwacht und leitet ggf. die Rettung ein.
* Geeignete Einstiegshilfen sind zu verwenden. Grundsätzlich ist der Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz zu prüfen.
* Rauchen, Feuer oder offenes Licht sind verboten.
* Elektrische Betriebsmittel am Tiefsilo sind gemäß IP-Schutzarten zu installieren und zu verwenden und durch einen Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom max. 30 mA) abzusichern.
* Regelmäßige Rettungsübungen mit allen Betriebsangehörigen, Familienmitgliedern und ggf. Nachbarn durchführen. Dabei in die Funktion des Sicherheits- und Rettungsgebläses einweisen.
 |
| **Verhalten bei Störungen** |
| * Unter Beachtung des Selbstschutzes Tore öffnen ggf. Belüftung einschalten.
* Vorgesetzte informieren.
* Gefahrenbereich verlassen und ggf. Gefahrenstelle aus sicherer Entfernung beobachten.
* Entstörungsarbeiten dürfen nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
 |
|  **Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe** | **Notruf 112** |
| Standort Telefon:      | Ersthelfer:      | Standort Verbandkasten:      | Erste Hilfe |
| * Ruhe bewahren, Unfallstelle sichern, eigene Sicherheit beachten!
* Notruf veranlassen (112)!
* Bei Auffinden von abgestürzten oder ohnmächtigen Personen im Tiefsilo umgehend Belüftung sicherstellen. Silogebläse einschalten!
* KEIN NACHSTEIGEN INS TIEFSILO OHNE SELBSTSCHUTZ (BELÜFTUNG, ATEMSCHUTZGERÄT)
* Erste Hilfe leisten!
* Vitalfunktionen prüfen und lebensrettende Maßnahmen (Seitenlage, Wiederbelebung usw.) einleiten.
* Bei bedrohlichen Blutungen: Verletztes Körperteil wenn möglich hochhalten und Blutung stillen (Tuch auf die Wundstelle drücken, ggf. Druckverband anlegen).
* Entstehungsbrände mit geeignetem Löschmittel bekämpfen – Notruf 112!
 |
| **Instandhaltung** |
| * Instandhaltungsarbeiten und Prüfungen dürfen nur von hierfür qualifizierten Personen durchgeführt werden.
 |
| Ort: Datum:            | Unterschrift Verantwortlicher: |
| Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen. |